

Reglement über die Einhaltung der Nacht- und Sonntagsruhe

1. Grundsatz

Der MaiHof liegt in einem Wohnquartier. Die Anwohner haben Anrecht auf möglichst wenig Lärmimmission. Alle Mietenden/Veranstaltende, Nutzende und Gäste sind gehalten, diesen Anspruch zu respektieren.

2. Dauer von Veranstaltungen

Veranstaltungen dauern so lange wie vertraglich festgelegt.

3. Nachtruhe

Als Nachtruhe wird die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr bezeichnet. Diese ist auf allen Freiflächen und Zugangswegen des MaiHof strikte einzuhalten.

Es ist zu beachten, dass die Zufahrt zur Warenanlieferung des MaiHof zwischen diesen Zeiten strikte verboten ist und Warentransporte nur über die grosse Treppe in Richtung Weggismattstrasse möglich sind.

Ebenso ist nur noch der Fussgängerweg via grosse Treppe in Richtung Weggismattstrasse möglich. Davon ausgenommen sind Personen mit Handicap.

4. Ruhezeiten

Als Ruhezeiten wird an Werktagen die Zeit zwischen 12 Uhr und 13 Uhr sowie ab 20 Uhr bezeichnet. Ebenso sind alle Sonn- und Feiertage Ruhetage.

Zu den Ruhezeiten und an Ruhetagen ist die Zufahrt zur Warenanlieferung des MaiHof nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Zentrumsleitung möglich.

Mietende/Veranstaltende, Besucherinnen, Besucher und Gäste sind gehalten, sich zu Ruhezeiten und an Ruhetagen angepasst zu verhalten.

6. Gültigkeit und Inkrafttreten

Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil jedes mit dem MaiHof abgeschlossenen Mietvertrags oder jeder Nutzungsvereinbarung.

Das Reglement tritt per 1.1.2014 in Kraft.